

N^o. 146.

Dienstag den 6. December

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1715. (2) ad Gub. Nr. 25832.
Concurs-Verlautbarung.

Durch die in Folge allerhöchster Entschliesung vom 21. October 1831 erfolgte Ernennung des k. k. süsländischen Kammerprocurators und Gubernialrathes, Herrn Dr. Miniussi, zum Präses bei dem politisch-ökonomischen Stadt-Magistrate in Triest, ist die Stelle des Kammerprocurators zu Triest, mit dem damit verbundenen Titel und Range eines wirklichen Gubernialrathes, dann dem jährlichen Gehalte von 2500 fl., in Erledigung gekommen. — Es werden daher alle Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und sich mit den vorschristmäßigen Studien, Prüfungszeugnissen und Dienstkenntnissen, dann mit der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache auszuweisen vermögen, angewiesen, längstens bis 24. December 1831, ihre ordnungsmäßig belegten Gesuche, bei dem k. k. Triester Gubernium zu überreichen. — Vom k. k. süsländischen Gubernium. Triest am 10. November 1831.

Z. 1712. (3) Nr. 26039. Chol.

R u n d m a c h u n g
des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 11. November d. J. zu befehlen geruht, daß der zwischen Gallizien und dem Freistaate Krakau bestehende Comitats-Cordon unverzüglich aufgehoben, und der Gränzdienst auf die Handhabung der Zoll- und Polizeyvorschriften beschränkt werde. — Laibach am 24. November 1831.

Z. 1713. (3) Nr. 24996.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Verhandlung der am 2. November 1831 in der Serie 112 verlossenen 5000 Banco-Obligationen. — In Folge eines Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. M.,

Zahl 12295, wird mit Beziehung auf die Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, bekonnt gemacht, daß die am 2. November l. J., in der Serie 112 verlossenen 5000 Banco-Obligationen, nämlich: Nr. 104929 bis einschließig 106546, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818, gegen neue mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 12. November 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.Carl Graf zu Welsperg,
k. k. Hofrath.Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernial-Rath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1704. (3) ad Nr. 375.
V e r l a u t b a r u n g.

Durch den Austritt des Fräuleins Carolina Gräfinn Barbo von Warenstein in Wien, ist eine Jacob v. Schellenburgische Fräuleinstiftung, von jährlichen 85 fl. 22 kr. C. M., deren Verleihung der ständisch Verordneten Stelle in Krain zusteht, in Erledigung gekommen. — Zur Erlangung dieser Stiftung sind hierländige adeliche und wohlgestittete Fräuleins, und in deren Ermanglung auch andere berufen. Die Stiftungen aber können übrigens in der Regel nur vom 7ten bis zum vollendeten 16ten oder auch 18ten Altersjahre genossen werden. — Diejenigen, welche um eine solche Stiftung einzukommen gedenken, haben ihre an die ständisch Verordnete Stelle in Laibach stylisirten Bittgesuche binnen sechs Wochen bei derselben einzureichen, und darin über die zur Erlangung dieser Stiftung erforderlichen Eigenschaften, insbesondere aber mit dem Laufscheine sich gehörig auszuweisen. — Von der ständisch Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 25. November 1831.

Anton Camillo Graf v. Thurn.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1711. (3) Nr. 26506/4650.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums. — Das Verzehrungssteuergesetz in der Stadt Laibach wird vom 1. December d. J. angefangen, von dem Stadtmagistrate eingehoben werden. — Mittelft Entschliebung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. November 1831, Zahl 39690, ist dem Magistrate der Provinzial-Hauptstadt Laibach der Bezug des allgemeinen Verzehrungssteuergesetzes in dieser Stadt, für die Militärjah-

re 1832, 1833 und 1834, in Pachtung überlassen worden. — Dieses wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Gefälls-Einhebung durch den Magistrat mit 1. December 1831, nach den beigeflossenen Tariffen (A. und B.) beginnen werde. — Laibach am 26. November 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

A. T a r i f f

der Verzehrungssteuergebühren, wie solche in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, durch den Stadtmagistrat während der Zeit der ihm von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer mit hoher Verordnung vom 10. November 1831, Zahl 39690, überlassenen Pachtung des Verzehrungssteuer-Gesetzes seit 1. December 1831, eingehoben werden.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Gebühr	
			fl.	kr.
1	Rhum, Arrack, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur, und alle ver- füßten geistigen Getränke	Eimer	4	20
2	Branntweingeist mit Alkohol-Gehalt und darüber	dto.	4	20
3	Branntwein	dto.	3	—
4	Wein	dto.	1	40
5	Weinmost und Maisch	dto.	1	12
6	Obstmost	dto.	—	30
7	Meth	dto.	—	—
8	Bier bei der Erzeugung 40 kr., bei der Einfuhr	dto.	—	23
9	Essig	dto.	—	15
10	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	Stück	4	—
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres	dto.	—	40
12	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpfe	dto.	—	15
13	Lämmer bis zu 25 Pfund, Kihe, Spannferkel	dto.	—	10
14	Frischlinge, d. i. Schweine von 9 bis 35 Pfund	dto.	—	30
15	Schweine über 35 Pfund ohne Unterschied	dto.	—	45
16	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlach- teten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und ein- gepöckeltes Fleisch, Salami und andere Würste	pr. Wie- ner Zent- ner	—	50

B. T a r i f f

zur Einhebung der Verzehrungssteuer-Gebühren in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach,
für die Bedeckung der Communal-Erfordernisse, seit 1. December 1831.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Gebühr	
			fl.	kr.
1	Rhum, Arrack, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur, und alle sonstigen versüßten geistigen Getränke, auch Branntweingeist	Eimer	1	40
2	Branntwein	detto	1	—
3	Wein und Weinmost	detto	—	40
4	Obstmost	detto	—	8
5	Bier	detto	—	20
6	Essig	detto	—	15
7	Schlachtofsen, Stiere, Kühe, Kälber über ein Jahr	Stücke	1	—
8	Kälber bis zum Alter eines Jahres	detto	—	20
9	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel, Schöpfe	detto	—	4
10	Lämmer bis 25 Pfund, Kitz, Spannferkel	detto	—	3
11	Frischlinge, d. i. Schweine von 9 bis 35 Pfund	detto	—	8
12	Schweine über 35 Pfund ohne Unterschied	detto	—	30
13	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und gepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	Centner	—	50
14	Rehe, Gamsen	Stücke	—	20
15	Hasen	detto	—	4
16	Reis	Centner	—	50
17	Mehl aus Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte aller Art, Gries, geroaste und gebrochene Gerste, Hafergrütz, Hirse und Heiden, Brein, Brot, und überhaupt Bäckerwaaren, dann Zwieback	detto	—	10
18	Hülsenfrüchte, als: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen	Mehren	—	2
19	Hafer	detto	—	3
20	Heu ohne Unterschied und Stroh	Centner	—	2
21	Kraut von 100 Stücken oder Köpfen	Stücken	—	3
22	Rüben, Kartoffeln und Erdbirnen	Mehren	—	2
23	Frisches Obst	Centner	—	4
24	Gedörertes, getrocknetes und eingelegtes Obst	detto	—	6
25	Butter, frische und gesalzene, Schmalz und Gänsefett, Schweinfett, Schweinschmalz, Schmeer, Speck und Käse	detto	—	50
26	Talg, Unschlitt, rohes und geschmolzenes, Unschlittkerzen	detto	—	50
27	Wachs und Wachskerzen	detto	1	40
28	Honig, Rauch- und Slatthonig	detto	—	3
29	Hans-, Lein- und Rübsaamendöl und alle andere derlei Brennöl	detto	—	6
30	Brennholz, hartes, die	Kubik- Klafter	—	38
31	Brennholz, weiches, die	detto	—	25
32	Holzkohlen	Centner	—	2
33	Steinkohlen	detto	—	1

1. Der Gebühren-Entrichtung unterliegen nicht nur die eingeführten Objecte, sondern auch die im Innern der Stadt erzeugten geistigen Getränke und das Bier, daher bei der Einfuhr der steuerbaren Objecte (wenn selbe nicht zur Durchfuhr angemeldet werden), darauf keine Rücksicht genommen wird, ob selbe in der Stadt consumirt, oder in der Folge wieder aus der Stadt ausgeführt werden. 2. Die zur Durchfuhr angemeldeten Objecte ohne Unterschied, können 24 Stunden inner der Linie verbleiben, ohne begleitet oder mit einer Depositengebühr versichert, noch sonst wech immer einer Controale unterzogen zu werden. 3. Die von auswärtigen Partheien auf Speculation eingeführten Getränke werden unter Angabe des Ablagerungsortes an der Linie angemeldet, und bleiben ohne Depositirung der Gebühr, gegen Haftung des Hauseigenthümers, bei dem sie sich befinden, durch 8 Tage ohne Entrichtung der Gebühr. Die Frist kann in Berücksichtigung verschiedener Verhältnisse, verlängert werden. 4. Von den lebend eingeführten Schlachtthieren wird an der Linie keine Gebühr entrichtet, wohl aber müssen sie dort angemeldet werden, dagegen muß, weil die Gebühr nur bei der Schlachtung entrichtet wird, dieselbe auch nur in der städtischen Schlachtbank erfolgen. — Die Schweine und Kälber können auch in Privathäusern, jedoch nur über vorläufige Anmeldung und Gebührentrichtung gestochen werden. 5. Vom eingeführten Fleische der geschlachteten Thiere ohne Unterschied, wird die Gebühr an den Linien ohne Rücksicht, ob hievon schon welche Auflage ausser dem Pomerio der Stadt entrichtet worden ist, abgenommen. 6. Weil von jedem eingeführten Mehle ohne Unterschied (das Getreid mag wo immer erzeugt worden seyn), an den Linien die Gebühr entrichtet werden muß, so ist diese Zahlung auch von jenem Mehle zu entrichten, welches zur eigenen Consumtion der Gemeinde in der im Pomerio der Stadt liegenden Mühle (Kolesje genannt) erzeugt wird.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1707. (2) Nr. 7810.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den Simon Rußschen Kindern, Namens Joseph, Vincenz und Victoria Ruß und ihren allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte der Anton Mollauz, Eigenthümer des Hauses Nr. 18, in der hiesigen Poljana-Vorstadt, die Klage eingebracht, und um Verjährts- und Erlöschenerklärung des auf dem Hause des Klägers intabulirten Schuld-

scheines, ddo. 9. Juli 1800, gebeten. Da der Aufenthaltsort dieser Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten, Dr. Maximilian Wurzbach, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Zur Verhandlung dieser Streitsache ist die Tagsetzung auf den 20. Februar 1832 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet worden, welches den Beklagten dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Wurzbach, Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 19. November 1831.

3. 1705. (3) Nr. 7913.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Franz v. Mochhardt mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Franz Paschitsch, Verwalter der Herrschaft Kroisenbach, die Klage eingebracht, und um Auflage zur Bezahlung einer Schuldforderung pr. 300 fl. c. s. c., gebeten. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Franz v. Mochhardt diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zur Verhandlung der Nothdurften ist die Tagsetzung auf den 20. Februar 1832 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet worden, welches dem Beklagten zu dem Ende erinnert wird, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werde.

Laibach am 22. November 1831.

der so lange anhaltenden feuchten, nassen und selbst während des Winters nur wenig kalten Witterung. Die Ereignisse des Krieges trugen natürlich zu derselben leichtern Entwicklung und schnellerer Verbreitung vieles bei. — 2.) Die Krankheit ist daher nicht neu, sondern wir sahen selbe bei einer ähnlichen lange anhaltenden Witterung und unter gleichen Umständen immer entstehen. Wir dürfen auch, da die Jahreszeit nun so weit vorgerückt, und bereits besseres Wetter eingetreten ist, es mit Zuversicht erwarten, daß Gott diese Krankheit bald gänzlich von uns hinwegnehmen werde. — 3.) Um sich vor dieser Krankheit zu verwahren, bedarf es keiner Arznei mittel. Ja es wäre sogar höchst schädlich, sich etwa eine Aderlaß machen zu lassen, oder Brech- und Purgiermittel oder andere angepriesene Arzneien im gesunden Zustande zu nehmen, um von dieser Krankheit verschont zu bleiben. — 4.) Man sei frohen Muthes und habe festes Vertrauen auf Gott; führe aber dabei einen ordentlichen Lebenswandel, arbeite an seinem Berufsgeschäfte, vermeide Unmäßigkeit im Essen und Trinken und Ausschweifungen jeder Art, man beobachte die genaueste Reinlichkeit in seinen Wohnstuben, in seiner Kleidung, man wechsle öfters die Wäsche; man öffne täglich wenigstens einmal, besser zweimal am Tage die Fenster seiner Wohnzimmern in den Stunden zwischen 10 und 4 Uhr. Dieses Öffnen der Fenster ist um so nothwendiger, je kleiner und niedriger gelegen die Zimmer sind, und von je mehr Menschen sie bewohnt werden. Man vermeide den Genuß ungesunder verdorbener Nahrungsmittel. Dahin gehören beinahe alle Lebensmittel, welche während der Anwesenheit des Feindes vergraben oder an dumpfigen Orten versteckt waren. — Diese (wenn sie nicht ganz verdorben sind, wo man sie vertilgen muß) sollen wenigstens vor dem Genuße, auf trockenen luftigen Böden ausgebreitet und öfters umgewendet werden, damit selbe so durch den Luftzug einigermaßen verbessert und minder schädlich gemacht werden. Man hüthe sich auch vorzüglich vor Verkältung und versäume es nicht, wenn man sich krank fühlt, alsogleich bei einem Arzte Hilfe zu suchen. — 5.) Man sieht daraus wohl, daß Jene, welche einen ordentlichen vernünftigen Lebenswandel führten, in ihrer Lebensweise nichts ändern sollten, denn in diesem Falle schadet jede Aenderung. — 6.) Ereignet es sich, daß in einer Familie Jemand erkrankt, so soll derselbe, wo es die

Umstände zulassen, in ein eigenes geräumiges Zimmer gelegt werden, und er soll daselbst nicht mehr Besuche erhalten, als zu seiner Bedienung erforderlich sind. — 7.) Mit verdoppelter Aufmerksamkeit muß nun für die Reinhaltung dieses Zimmers und des Bettes des Kranken gesorget werden. Täglich muß ein- oder mehrmalen ein Fenster so geöffnet werden, daß den Kranken kein Luftzug treffe. Die Ausleerungen des Kranken müssen immer sogleich aus dem Zimmer entfernt werden. Dofers soll die Wäsche des Kranken und seines Bettes mit einer vorher gehörig gewärmten gewechselt werden, aber mit der Behutsamkeit, daß der Kranke dabei nicht abgekühlt wird. — 8.) Wird der Kranke gesund, oder stirbt er, so soll die von ihm gebrauchte Wäsche, Kleidungsstücke und Bettgeräthe von Niemanden getragen und genutzt werden, bis selbe nicht sorgfältig gewaschen und gereinigt, jene Kleidungsstücke aber, welche nicht gewaschen werden können, durch einige Wochen dem freien Luftzuge ausgesetzt worden sind. — 9.) Das Stroh, auf dem der Kranke lag, verbrenne man an einem freien Orte, in dem Zimmer aber, in dem der Kranke lag, sollen durch mehrere Tage Fenster und Thüren offen gelassen werden. — 10.) Das Gleiche muß geschehen, wenn Einquartirungen von durchmarschirenden, gar von kranken Soldaten Statt fanden. Das Stroh, auf dem Erstere lagen, soll nur zum Düngen verbraucht werden; jenes aber, auf dem kranke Soldaten lagen, verbrenne man an einem freien Ort.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1723. (1) Nr. 7903.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rückfichtlich der krainerisch-ständischen Avarial-Obligation, ddo. 1. Mai 1786, Nr. 628, à 3 1/2 respectivo 1 3/4 o/o, pr. 100 fl. auf die Filialkirche St. Maria zu Krusoviza in der Pfarr Comen, lautend, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Obligation aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der k. k. Kammerprocuratur die obgedachte Obli-

gation nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 22. November 1831.

Z. 1724. (1) Nr. 7938.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Jacob Senigalia, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des in Verlust gerathenen Transferts-Capitals, Nr. 442, ddo. 4. August 1812, pr. 2602 Francs oder 1006 fl. 14 2/4 kr., auf die Elisabeth Polfinger in Görz lautend, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Transferts-Capital aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Jacob Senigalia, das obgedachte Transferts-Capital nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 22. November 1831.

Z. 1726. (1) Nr. 7929.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird dem Johann Jantschar bekannt gegeben: Es habe Joseph Sterger hieramts angezeigt, daß für ihm, Johann Jantschar, die mütterliche Margareth Jantschar'sche Erbschaft pr. 425 fl. über dreißig Jahre und einen Tag, beim hierortigen Stadtmagistrate erliche, und bei dem Umstande, daß er als naher Aunderwandter und substituierter Erbe, bei über 30 Jahre währender Abwesenheit des Johann Jantschar, auf diese Erbschaft Anspruch hätte, um Aufforderung desselben zur Anmeldung seiner Erbsansprüche bei sonstiger Todeserklärung gebeten.

Da der Aufenthaltort des Johann Jantschar diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man für denselben den Dr. Kroboth zum Curator bestellt, Johann Jantschar aber wird in Gemäßheit des §. 377 b. S. B. mit dem Besatze hiedurch vorzuladen befunden, daß, wenn derselbe binnen einem Jahre nicht erscheinet, oder dieses Stadt- und Landrecht nicht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, man nach Verlauf dieser Zeit auf weiteres Ansuchen des Joseph Sterger zur Todeserklärung desselben schreiten werde.

Laibach den 22. November 1831.

Z. 1706. (3) Nr. 7970.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gegeben, daß am 12. k. M. und an den darauf folgenden Tagen zu den gewöhnlichen Amtsstunden, die Feilbietung des zur Johann Bapt. Tambornino'schen Concursmasse gehörigen Waarenlagers, bestehend in allerlei Gattungen Galanteriewaare, Gold, Silber und Juwelen, Uhren, Nürnberger Waare aus Stahl und Bronze u. dgl., ferner auch aus mehreren Bouteillen feinen Rosoglio und süßer Ausbruchweine, in dem Gemölbe des Hauses Nr. 13, in der Stadt, vorgenommen werden wird.

Laibach am 26. November 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1697. (3) Nr. 22197/4588. I.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung in Illyrien wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterstehenden k. k. Cameral-Gefällen-Decomate, im Amtsgebäude der bestandenen k. k. Taback- und Stämpelgefällen-Administration am Schulplaze, Nr. 297, am 15. December l. J., Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo-Licitation zur Beschaffung der für den Hausmeister und vier Hausknechte erforderlichen Livree-Stücke, abgehalten werden wird.

Diese Livree-Stücke bestehen in 5 Westen mit Ermeln, 5 kurzen Beinkleidern, 5 zwischenen Kitteln, 5 runden Hüten, und in 5 Paar Stiefeln, von starkem, nicht verbranntem Kalbleder, und bis an die Knie hoch. — Das hierzu erforderliche Materiale besteht in 16 1/4 Ellen hechtgreuem, gut eingelassenem und geprestem 6/4 Ellen breitem Tuch; in 26 1/4 Ellen guter Futterleinwand, eine Elle breit; in 31 1/4 Ellen grünem, 5/4 Ellen breitem Zwillich; in 9 Dukend kleiner messingener Knöpfe, und in 4 Ellen schwarz- und gelbhalbscidener Borden. — Hierzu werden diejenigen Handelsleute und Professionisten, welche die Lieferung dieser Livree-Stücke, sey es das Materiale für sich, oder nebst der Verfertigung zu übernehmen wünschen, mit dem Besatze eingeladen, daß die gesammten vorbesagten Kleidungsstücke längstens mit Ende des Monats December 1831 ganz fertig zum hiesigen Cameral-Gefällen-Decomate abgeliefert werden müssen, und nur nach vollkommen gutem Befunde sowohl des Materials als auch der Arbeit und des angeordneten Schnittes werden übernommen werden. — Jedem Licitanten bleibt es übrigens unbenommen, von

dem betreffenden Materiale ein Muster beizubringen, so wie die beim Deconomate erliegenden Muster und sonstigen Bedingnisse schon vorläufig einzusehen. — Von der k. k. vereinigten Camerals-Gefällen-Verwaltung in Illyrien. — Laibach den 23. November 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1729. (1) ad J. Nr. 1394.

E d i c t.

Am 23. December l. J., Früh von 9 bis 12 Uhr, haben vor dem gefertigten Bezirks-Gerichte alle Jene, welche auf den Verlaß des zu Stein am 16. October l. J. verstorbenen Realitätenbesizers, Lorenz Suette, was immer für Ansprüche zu haben vermeinen, um so gewisser zu erscheinen und diese rechtsgeltend darzuthun, als sie sich die sonst widrigen Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Freudenthal am 23. November 1831.

Z. 1699. (3) Nr. 1449.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Wündorf verstorbenen Martin Puzichar, Halbhüblers, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 20.

f. M. Früh 9 Uhr, hieamts bestimmten Tagssagung so gewiß darzuthun und geltend zu machen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weizelberg am 25. November 1831.

Z. 1703. (5) Nr. 2912.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haaberg macht bekannt: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Franz Scherko aus Zirknis, Bevollmächtigten der Frauen Johanna und Marianna Soller, de praesent. 13. October 1821, Nr. 2912, in die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Bescheide vom 17. November 1830, Nr. 2865 bewilligten, aber unterbliebenen executiven Teilbietung der, dem Valentin Drenig aus Zirknis gehörigen, der Herrschaft Haaberg, sub N. Nr. — dienstbare, auf 700 fl. gerichtlich geschätzten Viertelhube, wegen annoch schuldigen 31 fl. c. s. e., gemilliget worden, und werden sohin zu diesem Ende drei Picitations-Tags-sagungen, und zwar: die erste auf den 20. December 1831, die zweite auf den 20. Jänner 1832, und die dritte auf den 21. Februar 1832, jedesmal Früh 9 Uhr, in Loco Zirknis mit dem Anhange ausgeschrieben, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Picitation nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber um jeden Anbot hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haaberg am 15. October 1831.

In der Buchhandlung des Jg. M. Edlen v. Kleinmayr in Laibach, neuer Markt, N^o. 221, ist in Conv. Münz-Preisen zu haben:

G e s e l l s c h a f t s s p i e l e.

Errather, der unfehlbare. Ein Spiel, wodurch man erfahren kann, wie alt eine Person ist, wie viel Geld sie im Sacke hat &c. deutsch und französisch. Im Schuber. 12 kr.

Figuren-Alphabet für die Jugend, bestehend in 36 illuminirten Kupferstücken. Im Futteral. 1 fl.

Figuren-Zerlegbilder, neue. Ein Spiel zur angenehmen Unterhaltung einzelner Personen jedes Alters und Geschlechts. Mit 64 einzelnen Theilen und deutscher, französischer und italienischer Erklärung. Im Futteral. 1 fl. 36 kr.

Durch Zusammenstellung der einzelnen Theile dieses Spieles erhält man eine unzählige Menge verschiedener zum Theil sehr possilicher Figuren; weshalb solches als ein unterhaltendes Spiel auch für kleine Kinder zu empfehlen ist.

Das Fischerrecht. Ein neues Gesellschaftsspiel für zwei bis fünf Personen, mit 48 Karten und einer Spieltafel. Im Etui. 1 fl.

Frag- und Antwortspiel, deutsch und französisch, in 100 Blättern. Im Schuber. 48 kr.

Is ganz neu bearbeitet; sowohl die Figuren als die Antworten sind so passend und interessant, daß es sich vor allen andern bisher erschienenen, auszeichnet.

Frag- und Antwortspiel, neuestes, in 200 Blättern. Für vier Personen. Im Etui. 1 fl. 12 kr.

Gesellschaft, die gemischte. Eine Unterhaltung für zwei bis zwölf und mehr Personen. Mit 18 schön gestochenen und illuminirten Bildern. Die Erklärung deutsch und französisch. Im Etui. 2 fl. 48 kr.

Dieses Spiel eignet sich seiner lieblichen Bilder wegen, zu einem angenehmen Geschenk, und ist gewiß jeder Gesellschaft als Unterhaltungsspiel willkommen, da es seiner Einfachheit wegen gar keiner Vorbereitung bedarf, und dennoch allgemeines Interesse erweckt.